

Vertragsbedingungen und Badeordnung Solemar

Sehr geehrte Gäste unserer Therme,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen und die nachfolgende Haus- und Badeordnung regeln das Vertrags- und Benutzungs-Verhältnis zwischen der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein, nachfolgend „Solemar“ abgekürzt und dem Gast, beziehungsweise dem Auftraggeber. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des mit dem Gast, beziehungsweise dem Auftraggeber zu Stande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie deshalb diese Vertragsbedingungen sorgfältig durch.

A. Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des Vertragsverhältnisses zwischen Solemar und dem Gast, beziehungsweise dem Auftraggeber.

1. Vertragsgrundlagen, Geltung dieser Vertragsbedingungen, Begriffsbezeichnungen, Vorbehalt zu Bearbeitungsentgelten.

1.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, beziehungsweise Auftraggeber und Solemar findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung und zwar in erster Linie diese Vertragsbedingungen und die nachfolgende Haus- und Badeordnung, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften.

1.2. Die Vertragsbedingungen und die Badeordnung gelten für das Vertragsverhältnis über die Benutzung des Solemars mit allen Einrichtungen und Anlagen. Sie gelten außerdem für alle sonstigen, außerhalb des Solemars von der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein betriebenen Einrichtungen.

1.3. Die Vertragsbedingungen und die Haus- und Badeordnung gelten insgesamt oder bezüglich einzelner Bestimmungen nicht, soweit bei bestimmten Einrichtungen und Dienstleistungen innerhalb des Solemars vor oder bei Vertragsschluss darauf hingewiesen wird, dass es sich um Fremdleistungen handelt. Bei solchen Fremdleistungen kommt ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem jeweiligen Anbieter der Dienstleistung zu Stande.

1.4. Der Begriff „Auftraggeber“ bezeichnet in den nachfolgenden Bedingungen gewerbliche Auftraggeber (Reiseveranstalter, Reisebüros, Omnibusunternehmen, Eventagenturen, Beherbergungsbetriebe und Privatvermieter und sonstige Unternehmen und Institutionen), welche mit dem Solemar in Form des Erwerbs von Eintrittskarten, Geldwertkarten und Gutscheinen oder im Rahmen sonstiger Kooperationsformen Verträge abschließen.

1.5. Im Verhältnis zu Auftraggebern, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, gelten die Vertragsbedingungen und die Haus- und Badeordnung auch für zukünftige Geschäfte. Bei Vertragsverhältnissen mit solchen Auftraggebern haben eigene Geschäftsbedingungen der Auftraggeber keine Gültigkeit gegenüber dem Solemar und zwar auch dann nicht, wenn sie vom Auftraggeber für anwendbar erklärt wurden und das Solemar diesen Bedingungen nicht widersprochen hat.

1.6. Soweit das Solemar nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen oder der Grundlage entsprechender Aushänge und Preislisten in der Therme pauschalierte Bearbeitungsentgelte erhebt, bleibt es den Gästen und Auftraggebern vorbehalten, dem Sole-

mar nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Aufwendungen, Schäden oder Umsatzausfälle entstanden sind, als die geltend gemachte Pauschale.

2. Vertragsabschluss / Hinweis auf Widerrufsrecht von Verbraucherkunden im Fernabsatz bzw. über das Nichtbestehen eines solchen Verbraucher-widerrufsrechts bei Leistungen mit festgelegtem Datum.

2.1. Der Vertrag mit dem Gast kommt auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen und der Haus- und Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte, eines Gutscheins oder einer Geldwertkarte zu Stande. Er bedarf keiner bestimmten Form.

2.2. Grundlage des Erwerbs von Eintrittskarten, Gutscheinen oder der Geldwertkarten ist die Leistungsbeschreibung des Solemars und ergänzende Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit solche dem Gast bei Buchung vorliegen. Bei Buchungen über den Internetauftritt des Solemars gilt:

a) Mit der Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Gast, Solemar den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Vertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Solemar ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.

b) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von Solemar beim Gast bzw. beim Auftraggeber zu Stande.

2.3. Soweit der Vertrag mit Verbraucherkunden im Wege des Fernabsatzes (etwa über das Internet, per E-Mail, per Fax, telefonisch oder per Briefkorrespondenz) abgeschlossen wird, weist Solemar darauf hin, dass bezüglich Leistungen mit festgelegtem Leistungstermin oder -zeitraum, insbesondere datierte Eintrittskarten und Tageschips sowie von datierten Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb geschlossener Geschäftsräume geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

2.4. Ein Widerrufsrecht für Verbraucherkunden besteht hingegen gem. § 312g Abs.1 BGB beim Erwerb von Leistungen ohne festgelegten Leistungstermin oder -zeitraum, insbesondere beim Erwerb von Gutscheinen und Geldwertkarten im Wege des Fernabsatzes. Auf die nachfolgende direkt unterhalb dieser Vertragsbedingungen aufgeführte und zusätzlich unter dem Link Belehrung über das Widerrufsrecht abrufbare Widerrufsbelehrung sowie das Musterwiderrufsformular wird hingewiesen.

3. Gast- bzw. Auftraggeberseitige Kündigung bzw. Rücktritt, Rückgabe und Rückerstattung.

3.1. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Rückgabe von Eintrittskarten, Geldwertkarten und Gutscheinen mit Rückerstattung besteht, unbeschadet der Regelungen in Ziffer 3.4, nicht. Abweichende Regelungen hierzu, insbesondere bei Auftraggebern, be-

dürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung, bei Auftraggebern, die Kaufleute sind, einer schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Kaufmännischen Auftraggebern steht kein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht nach kaufmännischen Handelsbräuchen zu.

3.3. Im Falle von Verträgen zur Nutzung von Einrichtungen des Solemar durch einen Auftraggeber für die Zwecke einer Veranstaltung, eines Events oder eines ähnlichen Anlasses des Auftraggebers oder dessen Kunden hat der Auftraggeber im Falle seines Rücktritts oder seiner Nichtinanspruchnahme nach Maßgabe der Grundsätze des § 537 BGB das jeweils vertraglich vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen sowie abzüglich etwaig von Solemar erzielter Erträge aus einer anderweitigen Verwendung zu tragen (Stornokosten).

3.4. Gäste und Auftraggeber sind im Übrigen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei erheblichen Mängeln oder Störungen der Vertragsleistungen durch das Solemar oder bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch das Solemar berechtigt. Gäste und Auftraggeber sind insoweit verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich der Badleitung bzw. dem Aufsichtspersonal anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes bzw. von Auftraggebern ganz oder teilweise entfallen. Das gilt nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Aufsichtspersonal oder der Badleitung des Solemar verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, für Solemar erkennbares Interesse des Gastes bzw. des Auftraggebers sachlich gerechtfertigt ist oder dem Gast bzw. den Teilnehmern eines Auftraggebers aus solchen Gründen die Fortsetzung des Aufenthalts im Bad objektiv unzumutbar ist.

3.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Gäste, Auftraggeber oder deren Teilnehmer den Badaufenthalt oder die Nutzung von Einrichtungen des Solemars aus Gründen abbrechen, die in ihrer Person liegen. Gewährleistungsansprüche von Gästen bzw. Auftraggebern oder deren Teilnehmer, insbesondere die Regelungen der vorstehenden Ziffer 3.4, bleiben hiervon unberührt.

3.6. Beim Verlassen des Geländes des Solemar verfallen Tages-, Halbtages und Stundeneintrittskarten.

4. Leistungen des Solemars, Öffnungszeiten, Altersbeschränkung, Aufsichtspflicht.

4.1. Die vertraglichen Leistungen des Solemars bestehen in der Gewährung des Zugangs zu den Einrichtungen des Solemars nach Maßgabe des vereinbarten Benutzungsumfangs und des vereinbarten Benutzungzeitpunkts. Sie bestehen weiter in der Erbringung entsprechender Dienstleistungen bei vereinbarten Anwendungen und Behandlungen.

4.2. Eine Leistungspflicht, die über den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen hinausgeht, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Solemar.

4.3. Solemar ist es vorbehalten, Öffnungszeiten der Therme insgesamt sowie bezüglich einzelner Abteilungen und Einrichtungen allgemein oder zu bestimmten Terminen zu ändern und einzuschränken.

4.4. Solemar ist es insbesondere vorbehalten, aufgrund von Reinigungs- und Wartungsarbeiten, aus Sicherheitsgründen aufgrund notwendiger Überprüfungen oder aus sonstigen technischen Gründen den Leistungsumfang oder die Leistungszeit vorübergehend einzuschränken.

4.5. Aus Einschränkungen nach Ziffer 4.2. bis 4.4. können Ansprüche gegenüber dem Solemar, insbesondere auf Minderung des Eintrittsentgeltes, nur erhoben werden, wenn die Einschränkungen nach Art und Umfang erheblich sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Schließung von Teilbereichen des Bades bis zu 56 Tagen im Jahr, bzw. 28 Tage pro Halbjahr im Rahmen von Jahres- und Halbjahreskarten sowie bei Geldwertkarten und Gutscheinen nicht als erheblich gilt.

4.6. Bezüglich vom Badegast eingebrachter Sachen wird, weder soweit es Wertfächer oder Kleiderschränke/Spinde betrifft, noch bezüglich sonstiger mitgeführter Sachen ein Verwahrungsvertrag begründet. Auf die diesbezügliche Haftungsregelung in Ziffer 8.3. und 8.4. wird hingewiesen.

4.7. Gäste mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität sind bei Solemar willkommen. Eine Behinderteneignetheit, Barrierefreiheit des Solemar und seiner Einrichtungen ist jedoch nicht zugesichert und nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen.

4.8. Folgenden Personen ist die Benutzung der Anlagen und der Therme nur zusammen mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson, die alleinverantwortlich die Aufsicht auszuüben hat, gestattet:

- a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- b) Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres und Nichtschwimmer.
- c) Personen mit geistigen Behinderungen und Blinde.
- d) Personen, die unter Ohnmacht- oder Krampfanfällen leiden.

Im Hinblick auf Personen mit körperlichen Behinderungen und gesundheitlichen Leiden wird auf die Regelungen der Ziff. 7.5. verwiesen.

4.9. Minderjährige unter 13 Jahren haben im Saunabereich keinen Zutritt (Ausnahme Aktionen). Minderjährige von 13 bis 15 Jahren haben im Saunabereich nur in Begleitung einer erwachsenen aufsichtspflichtigen Begleitperson Zutritt.

4.10. Die Mitarbeiter des Solemars sind berechtigt, einen Altersnachweis zu verlangen.

4.11. Der Einlass, bzw. der Vertragsabschluss bezüglich Minderjähriger begründet keine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht des Solemars, bzw. des Solemar-Personals.

4.12. Bade-/Saunaschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.

4.13. Kassenschluss ist 60 Minuten vor Betriebsschluss.

5. Zahlungen, Preise, Preiserhöhungen, Verlust.

5.1. Das entsprechende Entgelt für die Nutzung der Therme und ihrer Einrichtungen ist durch den Gast grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Bezüglich Auftraggebern gelten die im Einzelfall getroffenen Zahlungsfälligkeiten; sind solche nicht vereinbart, ist der Gesamtpreis der bezogenen Leistungen grundsätzlich vor Über-

mittlung von Eintrittskarten, Gutscheinen usw. und vor Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen zahlungsfällig.

5.2. Soweit ein entsprechender Hinweis auf dem Zahlungsbeleg angebracht ist, ist der Gast verpflichtet, Zahlungsbelege aufzubewahren. Ein Ersatz von Armbändern, Eintrittskarten oder Wertgutscheinen ohne entsprechenden Nachweis ist bei Verlust ohne Vorlage des entsprechenden Zahlungsbelegs ausgeschlossen.

5.3. Armbänder, sog. „Eintrittsbänder“ (nachfolgend bezeichnet als „Armband“) werden dem Gast nach Bezahlung zum automatisierten Zugang zur Therme und Sauna ausgehändigt.

Die Armbänder dienen darüber hinaus als Zeiterfassungsmedium bzw. als Zugangsberechtigung innerhalb der jeweils gebuchten Bereiche (Thermen- und/oder Saunabereich) sowie als hausinternes Zahlungsmittel für Gastronomie, Wellness, SolemarSHOP etc.

5.4. Sogenannte 11er-Aktionskarten sind innerhalb drei Jahre ab Erwerb gültig. Wird die Frist zur Inanspruchnahme bei 11er-Aktionskarten überschritten, so kann das Solemar die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen oder noch nicht in Anspruch genommenen Teilleistungen von einer Nachzahlung im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen geltend machen. Ein Anspruch auf Rückerstattung, auch anteilig, besteht nicht. Sofern Solemar aus Kulanz den Wert zurückerstattet, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20% des Restwerts nach Maßgabe der Ziffer 1.6. dieser Bedingungen erhoben.

5.5. Soweit auf Eintrittskarten und Gutscheinen eine entsprechende Befristung ausgewiesen ist, gilt:

a) Sofern keine Befristung ausgewiesen ist, gelten die Regelungen der Ziffer 11.2 dieser Vertragsbedingungen.

5.6. Soweit das Solemar zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht, kann das Solemar den Personen, die vom Auftraggeber Eintrittskarten, Gutscheine oder Geldwertkarten ausgehändigt oder eine entsprechende Leistungszusage erhalten haben, bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber den Zugang zur Therme oder Sauna und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen verweigern.

5.7. Dem Solemar bleibt es vorbehalten, bei Eintrittskarten, Gutscheinen und Geldwertkarten, die nicht für den sofortigen Eintritt, also die Inanspruchnahme am Tag des Kaufs, erworben werden, Preiserhöhungen vorzunehmen, soweit sich der Leistungsumfang der Therme, bzw. der jeweiligen Einrichtung objektiv gegenüber der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Erwerbs erweitert hat.

5.8. Beim Verlust von Armbändern, Eintrittskarten, Gutscheinen und Geldwertkarten besteht ein Anspruch auf Ersatz nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Erwerb ist durch Vorlage des Original-Zahlungsbelegs nachzuweisen.

b) Das Solemar kann die Übergabe entsprechender Ersatzunterlagen davon abhängig machen, dass Sicherheit in Höhe bestehender Guthaben/Restguthaben geleistet wird. Die Sicherheit ist erst dann zurück zu bezahlen, wenn alle vertraglichen oder gesetzlichen Fristen, insbesondere Verjährungsfristen, für die Inanspruchnahme der Leistungen abgelaufen sind.

c) Das Solemar haftet nicht für den Fall der Einlösung verlustig ge-

gangener Unterlagen durch Nichtberechtigte, soweit ihr diesbezüglich nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5.9. Der Gast ist dringend angehalten, an ihn ausgereichte Gegenstände:

a) Quittungsbeleg über die erworbene Eintrittsberechtigung
b) Eintrittsmedium (z.B. Armband)
c) Zugangsberechtigung von Garderobenschrank oder Wertfachschlüssel

d) Leihgaben (z.B. Bademäntel)

so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gegenstände während des gesamten Aufenthaltes im Bad nicht unbeaufsichtigt bleiben. Dem Badegast wird dringend empfohlen, insbesondere Armband und Schlüssel während des gesamten Aufenthaltes am Körper mittels des hierfür vorgesehenen Armbands zu tragen.

5.10. Im Falle des schuldhaften Verlusts der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände durch den Gast, ist das Solemar berechtigt, die Zahlung der nachfolgenden pauschalierten Sicherheiten zur Absicherung etwaig entstandener Schäden zu verlangen:

5.10.1. Haftung für den Verlust von Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen oder vom Badbetreiber überlassenen Gegenständen:

Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 5.3. vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge zur Absicherung etwaig entstehender Kosten, die für die Instandsetzung nach einem ggf. notwendigen Aufbrechen von Wert- und/oder Garderobenfächern und dem Austausch der entsprechenden Schlösser nach endgültigem Verlust des Schlüssels aufzuwenden sind, in Rechnung gestellt:

a) das Armband als Eintrittsmedium, Datenträger und Schlüssel für den Spind: 50,00 Euro,

b) für Wertfachschlüssel 10,00 Euro,

c) für Handtücher und Badekleidung 25,00 Euro,

d) für Bademäntel 40 Euro.

Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Gast erhält den Betrag abzüglich tatsächlich entstandener Kosten zurück, falls der verlorene Gegenstand wieder aufgefunden wird.

5.10.2. Dem Gast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ihm am Verlust von Schlüsseln und/oder Armband kein Verschulden trifft, insbesondere, dass er die verlorenen Gegenstände während des gesamten Aufenthaltes im Bad ordnungsgemäß verwahrt hat. In diesem Fall kann weder die Zahlung einer Sicherheit noch eines Schadensersatzes gefordert werden.

5.10.3. Dem Gast bleibt es darüber hinaus vorbehalten, dem Solemar nachzuweisen, dass dem Solemar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die jeweils einbehaltene Sicherheit und im Falle eines solchen Nachweises durch den Badegast nur ein geringerer Schadensersatz zu leisten ist.

6. Besondere Pflichten von Auftraggebern.

6.1. Auftraggeber sind verpflichtet, dem Solemar Auskunft über den Bestand erworbener Eintrittskarten und Gutscheine und über den Umfang einer bereits erfolgten Weitergabe, beziehungsweise eines Weiterverkaufs zu erteilen.

6.2. Soweit nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen ein berechtigtes Interesse des Solemars gegeben ist, sind Auftraggeber verpflichtet, dem Solemar Auskunft über die Person, bzw. die Stellen zu erteilen, an die Eintrittskarten und Gutscheine weitergegeben wurden.

7. Pflichten des Gastes.

7.1. Der Gast ist verpflichtet, die nachfolgend wieder-gegebene Haus- und Badeordnung zu beachten.

7.2. Der Gast hat vorgefundene und/oder fremdverursachte Mängel der Einrichtungen und Schäden unverzüglich den Solemar-Mitarbeitern anzuzeigen. Sach- und Vermögensschäden sind vom Gast vor Verlassen des Solemars anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, ist der Gast mit vertraglichen Ansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Anzeige unverschuldet unterblieben, insbesondere, weil ein Schaden vor Verlassen des Solemars objektiv nicht festgestellt werden konnte.

7.3. Der Gast hat selbst verursachte Schäden ebenfalls unverzüglich, spätestens vor Verlassen der Einrichtung gegenüber den Mitarbeitern des Solemars anzuzeigen.

7.4. Es obliegt dem Gast, gegebenenfalls nach vorheriger ärztlicher Konsultation, zu überprüfen, ob und inwieweit die Inanspruchnahme der Leistungen der Einrichtung und die Benutzung der Einrichtungen für ihn aufgrund seiner persönlichen, gesundheitlichen Disposition möglich sind. Das Solemar schuldet diesbezüglich keine medizinische oder sonstige Beratung oder Aufklärung, soweit diese über die allgemeinen im Solemar angebrachten Hinweise (z. B. zur empfohlenen Aufenthaltsdauer) hinausgehen.

7.5. Gäste mit körperlichen Behinderungen und gesundheitlichen Leiden obliegt es, sich bezüglich der Geeignetheit des Solemars und seinen Einrichtungen für ihre persönliche Nutzung vor Erwerb der Eintrittskarte, von Gutscheinen oder Geldwertkarten zu erkundigen.

8. Haftung des Solemars, Haftungsbeschränkung.

8.1. Solemar haftet unbeschränkt, soweit

a) der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht von Solemar resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder

b) der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultiert.

Im Übrigen ist die Haftung von Solemar beschränkt auf Schäden, die von Solemar oder den Erfüllungsgehilfen von Solemar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

8.2. Die Gäste benutzen alle Einrichtungen des Solemars auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Solemars, die Therme und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

8.3. Unbeschadet einer etwaigen Haftung des Solemars aus der schuldhaften Verletzung von Sorgfaltspflichten durch das Solemar oder seiner Erfüllungsgehilfen wird für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der im Solemar eingebrachten Sachen nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Wertschließfächern abgelegt sind

9. Kündigung, Rücktritt und Zutrittsverweigerung durch Solemar.

9.1. Solemar kann den Badbesuch von Gästen sowie sämtlicher oder einzelner Teilnehmer von Auftraggebern kündigen und diese des Bades verweisen, wenn sich diese trotz erfolgter Abmahnung in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2. Die Kündigung ist insbesondere möglich, wenn der Gast gegen die Verpflichtung aus diesen Vertragsbestimmungen, bzw. gegen die Verpflichtungen aus der Haus- und Badeordnung schuldhaft verstößt.

9.3. Die Kündigung setzt eine entsprechende Abmahnung seitens des Solemar-Personals voraus. Eine solche Abmahnung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des betroffenen des Gasts bzw. einzelnen Teilnehmers eines Auftraggebers gerechtfertigt ist.

9.4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

9.5. Lässt das Verhalten von Gästen objektiv für die Zukunft weitere Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen oder die Haus- und Badeordnung erwarten oder liegt eine Straftat vor, so kann das Solemar dem Gast ein Hausverbot erteilen und einen Vertrag auch bezüglich noch nicht verbrauchter Eintrittskarten, Gutscheine und Geldwertkarten kündigen. In diesem Fall ist Solemar berechtigt, Entgelte hinsichtlich vom Gast noch nicht in Anspruch genommener Leistungen im Wege des Schadensersatzes aufgrund Vertragsverstoßes des Gastes gegen seine Verpflichtungen nach Ziffer 7.1. einzubehalten.

9.6. Lässt das Verhalten des Gastes objektiv für die Zukunft weitere Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen oder die Haus- und Badeordnung erwarten oder liegt eine Straftat vor, kann das Solemar ein generelles Hausverbot aussprechen, welches sich auch auf das Foyer und die Außenanlagen bezieht.

9.7. Zur Ausübung der entsprechenden Rechte des Solemars ist generell das gesamte Solemar-Personal berechtigt.

9.8. Im Falle der Nutzung von Einrichtungen des Solemar durch einen Auftraggeber für die Zwecke einer Veranstaltung, eines Events oder eines ähnlichen Anlasses des Auftraggebers oder dessen Kunden kann Solemar vor Inanspruchnahme der vereinbarten Nutzung zurücktreten,

a) wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise von Teilnehmern des Auftraggebers analog zu Ziffer 9.5 zu erwarten ist sowie auch,

b) soweit der Auftraggeber zu seiner Rechtsform, seinem Vereins-, Unternehmens- oder sonstigen Zweck falsche oder irreführende Angaben gemacht hat, wenn Solemar bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, den Ver-

tragsschluss abzulehnen. Das gleiche gilt, wenn vom Auftraggeber solche falschen oder irreführenden Angaben in Bezug auf den Anlass und Zweck der Nutzung von Einrichtungen des Solemars oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen gemacht wurden.

9.9. Tritt Solemar von einem Vertrag i.S.d. Ziffer 9.8 unter den dort genannten Umständen zurück oder kündigt diesen, so steht Solemar das volle vereinbarte Nutzungsentgelt zu. Solemar muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die Solemar aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Insofern wird auf die Bestimmungen in Ziffer 3.2 verwiesen.

9.10. Solemar kann Badeaufenthalte bzw. die Nutzung von Einrichtungen des Solemars durch Auftraggeber i.S.d. Ziffer 9.8 im Übrigen auch dann kündigen bzw. hiervon zurücktreten, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt von Gästen oder Teilnehmern des Auftraggebers aus objektiven, von Solemar nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Pandemie oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Solemar ist ggf. verpflichtet, Gäste und Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung über solche Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwa vom Gast oder Auftraggeber geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

10. Alternativen Streitbeilegung; Gerichtsstand.

10.1. Das Solemar weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass das Solemar nicht an der Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für das Solemar verpflichtend würde, informiert das Solemar die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Das Solemar weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10.2. Der Gast beziehungsweise der Auftraggeber kann das Solemar nur an dessen Sitz verklagen.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gast und mit Auftraggebern ist ausschließlich der Sitz des Solemars, soweit der Gast, beziehungsweise der Auftraggeber Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ist oder keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Zwingende Gerichtsstände aufgrund Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt. Ist nach solchen Vorschriften ein Gerichtsstand im Ausland begründet, so findet aufgrund und Höhe solcher Ansprüche gleichwohl ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11. Verjährung

11.1. Ansprüche gegen das Solemar aus Körperschäden verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Ansprüche auf die Inanspruchnahme vertraglicher Leistungen aus erworbenen Eintrittskarten, Gutscheinen Geldwertkarten verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit

Schluss des Jahres in dem der Erwerb erfolgt ist.

11.3. Ansprüche aus Sachschäden und Vermögensschäden des Gastes und des Auftraggebers, die nicht auf Körperschäden beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gast, beziehungsweise der Auftraggeber von Umständen Kenntnis erlangt, die den Anspruch begründen und vom Solemar als Schuldner solcher Ansprüche oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch Solemar stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.2. Der Gast erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von Solemar bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen Solemar unverzüglich zu verständigen.

B. Haus- und Badeordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Aufenthalt des Gastes in der Therme und allen Einrichtungen. Sie sind Bestandteil der Vertragspflichten des Gastes.

1. Allgemeines

Die Solemar-Therme ist ein Bad zur Entspannung und Erholung. Die Wassertiefen von 1,00 m bis 1,35 m und die Wassertemperaturen von 28°C bis 37°C sind darauf ausgerichtet. Sportliches Schwimmen, Tauchen, Springen vom Beckenrand, das Hineinstoßen anderer Personen in die Becken sowie die Verwendung von Schnorcheln, Taucherbrillen, und anderen Sport-, Schwimm- und Spielgeräten sind daher nicht gestattet. Schwimmflügel sind hingegen erlaubt.

2. Verhalten des Badegastes

2.1. Die Gäste sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer Gast geschädigt, belästigt oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

2.2. Das Verhalten der Gäste hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen.

2.3. Auf die Regelungen in den Vertragsbedingungen unter Ziffer 9. bei Nichtbeachtung dieser Verhaltenspflichten wird hingewiesen. Verstöße können demnach eine Kündigung mit Verweis aus der Therme begründen.

2.4. Die Einrichtungen der Therme sind pfleglich zu behandeln.

2.5. Der Gast haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen.

2.6. In allen Bereichen der Therme ist es dem Gast nicht erlaubt, Musikinstrumente, analoge oder digitale Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte (außer Geräte mit Kopfhörern) zu nutzen. Bei der Nutzung von Geräten mit Kopfhörern ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht gestört werden.

2.7. Im Saunabereich ist die Mitnahme von Geräten, mit denen Foto- oder Filmaufnahmen möglich sind, nicht gestattet.

2.8. Bei Gewitter sind die Außenbecken sofort zu verlassen und erst nach Freigabe durch das Personal wieder zu nutzen.

2.9. Auf die Regelungen in den Vertragsbedingungen unter Ziffer 9. bei Nichtbeachtung diese Verhaltenspflichten wird hingewiesen.

2.10. Bei Minderjährigen obliegt den Eltern, beziehungsweise Begleitpersonen generell die Aufsicht über die Kinder.

3. Badebekleidung und Bekleidung

3.1. Im Bad darf der Gast nur klassische Badebekleidung tragen. Ganzkörperbadeanzüge (Burkini) sind erlaubt.

3.2. Becken und Schwitzkabinen in textiltfreien Bereichen dürfen aus hygienischen Gründen nur ohne Badebekleidung benutzt werden mit Ausnahme eines Handtuches/Tuches zum Unterlegen.

3.3. Babys und Kleinkinder unter 3 Jahren dürfen sich nur mit waserfesten Windeln im Bad aufhalten und im solefreien Kinderbecken baden. Die Windeln können u.a. im Solemar-Shop erworben werden.

3.4. Das Sonnen und Schwimmen „oben ohne“ ist im Thermenbereich nicht gestattet.

3.5. Die Ruheräume sowie die Gastronomie dürfen aus hygienischen Gründen nur in angemessener Bekleidung, die den Oberkörper und den Schambereich verdeckt (z.B. Bademantel), betreten werden.

4. Ärztlich verordnete Bäder, Badedauer

4.1. Ärztlich verordnete Bewegungsbäder werden unter Anleitung und Aufsicht von geeignetem Fachpersonal durchgeführt. Die Therapiezeiten sind festgelegt und kommuniziert. Gäste mit ärztlicher Verordnung wird empfohlen, sich bei ihrem Arzt über die geeigneten Badezeiten zu informieren und diese nicht zu überschreiten.

4.2. Gäste ohne ärztliche Verordnung sollten die Badedauer entsprechend ihres individuellen Wohlbefindens einrichten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in der Sauna und dem Wellnessbereich.

4.3. Bei gesundheitlichen Problemen, Verletzungen, Fragen zum Badeablauf o.ä. wenden Sie sich bitte an unser Personal.

4.4. Die Benutzung von therapeutischen Geräten außerhalb der Therapiezeiten ist nur mit Zustimmung des Therapeuten des Wellness- und Gesundheitszentrums Solemar erlaubt. Das Einzeltherapiebecken darf nur mit einem Therapeuten des Solemars benutzt werden.

4.5. Auf 7.2. und 7.3. der vorstehenden Vertragsbedingungen wird ausdrücklich verwiesen.

5. Mobilitätseingeschränkte Gäste und Rollstuhlfahrer

Für unsere mobilitätseingeschränkten Gäste und Rollstuhlfahrer stehen entsprechende Umkleidekabinen zur Verfügung. Auf Ziffer 4.7. der Vertragsbedingungen wird hingewiesen.

6. Glättegefahr, Badeschuhe

6.1. Wie bei allen Badeeinrichtungen können die Böden des Solemars durch Wasserrückstände glatt sein. Bitte beachten Sie unbedingt die permanente Rutschgefahr im gesamten Badebereich und richten Sie die Fortbewegung darauf aus. Eltern sind insbesondere dringend angehalten, die entsprechende Bewegung ihrer Kinder ständig zu beaufsichtigen.

6.2. Das Tragen von Badeschuhen im gesamten Bereich der Therme und Sauna wird dringend empfohlen.

7. Wertfächer und Umkleideschränke

7.1. Unseren Badegästen stehen Wertfächer und Umkleideschränke in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

7.2. Die Benutzung der Wertfächer für Wertgegenstände wird dringend empfohlen. Beachten Sie diesbezüglich den entsprechenden Haftungsausschluss gemäß Ziffer 8.3 der vorstehenden Vertragsbedingungen.

7.3. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Thermenpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Insoweit wird verwiesen auf die Regelungen der untenstehenden Ziff. 8. dieser Haus- und Badeordnung.

8. Fundsachen

Fundsachen bitten wir beim Personal abzugeben. Für die Behandlung von Fundsachen, insbesondere deren Aufbewahrung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese werden für die Dauer von 6 Monaten aufbewahrt.

Wertgegenstände werden nach 7 Tagen an das städtische Fundbüro weitergegeben.

9. Hygieneanforderungen

9.1. Aus hygienischen Gründen bitten wir Sie, vor dem Baden sowie vor Nutzung der Sauna- und Wellnessbereiche duschen zu gehen. Alle Becken dürfen auch nach dem Saunabesuch generell nur nach gründlichem Duschen genutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Nägelschneiden) ist innerhalb der Therme sowie der Sauna- und Wellnessbereiche bzw. in den Außenanlagen aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

9.2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

9.3. Längere Haare sind als Zopf zusammen zu binden.

9.4. Keinen Zutritt zur Therme haben Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

9.5. Das Solemar-Personal ist angewiesen und berechtigt, unter Wahrung der Intimsphäre des Badegasts die Einhaltung dieser hygienischen Anforderungen durch geeignete Maßnahmen und Weisungen an den Badegast durchzusetzen.

10. Verhaltensregeln im Badebetrieb

10.1. Von den Badegästen wird ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit vorausgesetzt. Badegäste haben ihre Stellung sowohl als selbstständige und eigenverantwortlich handelnde Personen wie auch als verantwortliche und rücksichtsvolle Mitmenschen im Verhältnis zu anderen Badegästen zu begreifen und umzusetzen.

10.2. Den Anweisungen des Thermenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

10.3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

10.4. Solemar behält sich vor, einzelne Badegäste vom Badebetrieb auszuschließen, wenn diese den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten oder in sonstiger Weise sich selbst oder Dritte gefährden.

10.5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Thermenpersonals gestattet.

11. Speisen und Getränke

11.1. Speisen und Getränke, die in der Solemar-Gastronomie erworben wurden, dürfen nur in den hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

11.2. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen, Getränken und sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln ist innerhalb der gesamten Therme und Sauna grundsätzlich nicht gestattet.

11.3. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen in die einzelnen Bereiche der Therme sowie der Saunabereiche nicht mitgebracht werden.

12. Liegestühle

12.1. Im Interesse aller Gäste ist das Reservieren von Liegestühlen nicht gestattet.

12.2. Das Solemar-Personal ist berechtigt und angewiesen, bei Nichtbeachtung die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere auch durch Wegnahme von Badetüchern und sonstigen Gegenständen auf den Liegen durchzusetzen.

13. Rauchverbot

13.1. Das Rauchen ist in sämtlichen Innenbereichen einschließlich des Foyers untersagt. Im Freibereich ist das Rauchen nur in den entsprechenden ausgewiesenen Zonen gestattet. Ausgeschlossen ist hierbei der Konsum von Cannabis, dies ist nicht zugelassen.

14. Tiere

Tiere dürfen in die gesamte Einrichtung nicht mitgenommen werden.

15. Smartphone und Fotoapparate

Im gesamten Bereich der Sauna ist zum Schutz der Privatsphäre unserer Gäste und aus rechtlichen Gründen die Benutzung von Smartphones und Fotoapparaten untersagt.

In objektiv schwerwiegenden Fällen der Verletzung der Privatsphäre von Gästen und bei Zuwiderhandlungen, die den Verdacht einer Straftat objektiv begründen, kann eine Verweisung aus dem Solemar und/oder ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden.

16. Zusätzliche Bestimmung für Sauna- & Wellnessanlagen

16.1. Das Einreiben mit Saunasalzen und Saunacremes ist nur im Duschbereich gestattet.

16.2. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Die Liege- und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer

ausreichend großen Unterlage (Saunahandtuch) zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße. Es ist darauf zu achten, dass kein Schweiß auf das Holz tropft.

16.3. In den Saunakabinen werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Saunapersonal ausgeführt. Eigene Öle oder Aufgussmittel dürfen nicht verwendet werden.

16.4. Sitzunterlagen und Saunahandtücher dürfen auf keinen Fall, aufgrund von Brandgefahren, auf oder in unmittelbarer Nähe der Saunaöfen abgelegt werden.

16.5. Aus Rücksicht gegenüber anderen Saunabesuchern und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken nicht eingesprungen werden.

16.6. Sofern gebuchte Wellnessanwendungen später als 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden, ist vom Nutzer eine Stornogebühr in Höhe von 50 Prozent des Anwendungswertes zu zahlen. Sofern eine Absage aufgrund einer Erkrankung erfolgt, wird keine Stornogebühr erhoben, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Der Nutzerin/ dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehend geltend gemachte Pauschale ist.

17. Schwimm- und Aquakurse

17.1. In der Therme werden verschiedene Kurse durch eigenes Fachpersonal angeboten.

17.2. Private Schwimmlehrer und Trainer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht und Kursen in den Thermen nicht zugelassen.

Ergänzung Badeordnung im Falle einer Pandemie

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Solemars und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1.1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr erforderlich.

1.2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken.

1.3. Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.

1.4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.

1.5. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.

1.6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.

1.7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

1.8. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

1.9. Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

2.1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

2.2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

2.3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

2.4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

2.5. Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).

2.6. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

3.1. Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

3.2. Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.

3.3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

3.4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

3.5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).

3.6. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

3.7. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

3.8. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m zum Ausweichen).

3.9. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.

3.10. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

C. Datenschutz

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist:

Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein

Luisenstraße 4, 78073 Bad Dürrhein, Deutschland
info@kurundbaeder.de

Ihre Betroffenenrechte

Unter den angegebenen Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit folgende Rechte ausüben:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Widerspruch gegen die Speicherung Ihrer Daten bei uns.

Zwecke der Datenverarbeitung durch die verantwortliche Stelle und Dritte

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu den in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecken. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.

Recht auf Widerruf

Sie können sich jederzeit schriftlich an uns wenden, um Änderungen an Ihren bestimmten personenbezogenen Daten, die Sie für fehlerhaft oder unerheblich halten, anzufordern oder uns darum bitten, Ihre personenbezogenen Daten zu sperren oder zu löschen. Ebenso können Sie uns schriftlich mitteilen, dass Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen oder wenn Sie die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken möchten.

Nach Eingang Ihres Antrages und ausreichend Information zur Bestätigung Ihrer Identität werden wir Ihnen eine Kopie der uns über Sie vorliegenden personenbezogenen Daten, für die Sie den gesetzlichen Auskunftsanspruch haben, zur Verfügung stellen. Wir werden darüber hinaus die Zwecke, für die diese personenbezogenen Daten verwendet werden, deren Empfänger sowie den Ursprung der Information zur Verfügung stellen.

Wir werden diesen Bitten in Bezug auf personenbezogenen Daten gemäß geltendem Recht entsprechen.

Fragen an den Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, schreiben Sie bitte eine E-Mail oder wenden Sie sich direkt an unsere Datenschutzstelle:

Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein

Andreas Hoffmann

Luisenstraße 4

78073 Bad Dürrhein

datenschutz@kurundbaeder.de

Stand: August 2024